

Richtlinie

zur Gewährung von Personal- und Sachkosten bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern im Rahmen des Sonderprogramms ‚Task Force – Schönes Bremerhaven‘ 2024 - 2025

1. Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

Zielsetzung des Programms ‚Task Force – Schönes Bremerhaven‘ ist es, arbeitsmarktpolitische Dienstleister in der Stadt Bremerhaven in die Lage zu versetzen, mit Hilfe von langzeitarbeitslosen Frauen und Männern Objekte, Wege und Flächen im Bereich der öffentlichen Wahrnehmung oder solchen mit Wahrzeichen-Charakter durch Pflege-, Reparatur-, Ausbesserungs- oder Verschönerungsarbeiten wieder in einen attraktiven Zustand zu bringen. Dadurch sollen einerseits die soziale und arbeitsmarktliche Integration der Arbeitslosen gefördert, ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten oder wieder hergestellt und so die Chance auf eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöht sowie andererseits eine Re-Attraktivierung städtischer Objekte herbeigeführt werden.

Das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik fördert aus städtischen Haushaltsmitteln Zuschüsse zur Beschäftigung von Anleitungs-/Regiekräften und Personal zur Projektkoordinierung bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern sowie bedarfsorientierte Sachkosten.

Die Anleitungs-/Regiekräfte müssen Teilnehmer:innen in Arbeitsmarktprojekten fachlich anleiten, betreuen und qualifizieren. Sachkosten müssen programmbezogen sein. Personal zur Projektkoordinierung darf nur für die Koordinierung der programmbezogenen Einzelmaßnahmen eingesetzt werden.

Die Förderung liegt im Ermessen des Amtes für kommunale Arbeitsmarktpolitik und erfolgt ausschließlich im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren von Zuwendungen erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO), der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften (VV LHO) und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Darüber hinaus sind für den jeweiligen Zuwendungsfall die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest, Anlagen 1, 2 und 4 zu § 44 LHO) anzuwenden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Über die Gewährung der Zuwendungen wird der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung unterrichtet.

2. Förderungsfähige Projekte

Gefördert werden kann die Beschäftigung von Anleitungs-/Regiekräften und Personal zur Projektkoordinierung bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern in der Stadt Bremerhaven sowie programmbezogene Sachkosten. Der arbeitsmarktpolitische Dienstleister muss den Schwerpunkt Beschäftigungsförderung vorweisen, über hohe fachliche Kompetenzen in den unterschiedlichen Gewerken, ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (Zertifizierung gemäß DIN EN ISO 9001:2015 und Trägerzulassung nach AZAV) verfügen und eine ordnungsgemäße Projektabwicklung gewährleisten.

Nach dem am 01. September 2012 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetz werden Zuwendungen gem. § 23 LHO nur gewährt, wenn sich die Empfänger:innen verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den jeweils aktuell festgelegten Mindestlohn zu zahlen. Bundesrechtliche Bestimmungen zum Mindestlohn sind vorrangig zu beachten. Sollte der im Land Bremen geltende Landesmindestlohn höher sein, gilt dieser.

Die kommunale Förderung ist nachrangig zu anderen Fördermitteln.

3. Antragsverfahren

Die Gewährung ist schriftlich als Zuwendungsantrag (Vordruck) beim Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik zu beantragen.

Der Antragstellende hat einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan, ggf. Kopien der Zuwendungsbescheide weiterer Mittelgebenden, eine Vergleichsberechnung zur Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbot und einen Nachweis seiner Zertifizierungen vorzulegen.

Der Antrag ist vor Beginn der geförderten Beschäftigung des Personals zu stellen, zu deren Personalkosten der Zuschuss gewährt werden soll.

4. Umfang, Höhe und Dauer der Förderung

Je Antragstellenden kann grundsätzlich nicht mehr als 1 Vollzeitkraft als Anleitungs-/Regiekraft im jeweiligen Förderzeitraum gefördert werden. Teilzeitbeschäftigung ist entsprechend der jeweiligen Stundenanteile bis zu einer Vollzeitbeschäftigung möglich.

Zusätzlich kann zur Koordinierung der Projektaktivitäten (z.B. Akquise von Aufträgen, Kontakt zu städtischen Ämtern, Absprachen mit den Quartiersmanagements oder Stadtteilkonferenzen) eine Kraft bis zu einem Beschäftigungsvolumen von 0,5 VÄ gefördert werden.

Der kommunale Zuschuss kann bis zur Höhe von 100 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts der geförderten Kraft gewährt werden.

Für den Zuschuss berücksichtigungsfähig sind die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen bzw. für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte nicht übersteigen sowie der Anteil des Arbeitgebers am Sozialversicherungsbeitrag.

Für die Anleitungs-/Regiekräfte und das Personal zur Projektkoordinierung sind Ar-

beitsentgelte bis zu einer jährlichen Gesamtsumme von insgesamt höchstens 100.000 Euro Arbeitgeberbrutto (Arbeitnehmerbrutto zuzüglich Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag) berücksichtigungsfähig. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und weitere Personalnebenkosten sind nicht berücksichtigungsfähig.

Zur Umsetzung von spezifischen Aufgaben innerhalb des Programms ‚Task Force – Schönes Bremerhaven‘ können zudem pro Antragsteller allgemeine Sachkosten (z.B. Fahrzeuge für mobile Einsätze, Abschreibungskosten, Abnutzungskosten von Gerätschaften) bis zu 500 €/ Monat bewilligt werden.

Zusätzlich zu den Personal- und allgemeinen Sachkosten können Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von maximal 20 % der Personal- und Sachkosten bewilligt werden.

Außerdem stehen für das Programm jährlich bis zu 12.000 € für objektbezogene Bedarfsposten (z.B. besondere Arbeitsmaterialien, Ausrüstung, Erwerb von Fremdleistungen) zur Verfügung, die gesondert beantragt und ausgewiesen werden müssen.

Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel 12 Monate, höchstens jedoch bis zum Ende der Laufzeit der Richtlinie. Die Förderung endet mit Ablauf des bewilligten Förderzeitraumes.

Nach diesem Programm beschäftigte Personen dürfen nicht besser gestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmer:innen des Magistrats der Stadt Bremerhaven (Besetzungsverbot).

5. Auszahlung

Der Zuschuss der Personal- und Verwaltungsgemeinkosten wird in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Die Auszahlung des ersten Teilbetrages erfolgt nach Vorlage des Arbeitsvertrages und einer aktuellen Gehalts- bzw. Lohnabrechnung für die im Zuwendungsbescheid genannten Anleitungs-/Regiekräfte und das Personal zur Projektkoordinierung. Die Auszahlung der folgenden Lohnkostenzuschüsse erfolgt monatlich nachträglich nach Vorlage der jeweiligen Gehalts- bzw. Lohnabrechnung.

Der Zuwendungsempfänger muss dem Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung der geförderten Kraft unverzüglich mitteilen. Die Zuschussgewährung endet mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Bei monatlich vorgelegten Entgeltabrechnungen ist ein darüber hinausgehender Verwendungsnachweis nicht erforderlich.

Die allgemeinen Sachkosten können auf Antrag pauschal monatlich ausgezahlt werden.

Die objektbezogenen Sachkosten müssen gesondert beantragt und mit Belegen nachgewiesen werden.

6. Wirksamkeit

Die Fördergrundsätze gelten für Anträge des Haushaltsjahres 2024 und 2025.

Melf Grantz
Oberbürgermeister